

Gemeindewahlbehörde: Röhrenbach
Verwaltungsbezirk: Horn
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 5 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: Röhrenbach/Greillenstein		
Wahllokal: Gemeinderaum FF-Haus, 3592 Dorfstraße 23		
Verbotzone: 20 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: Winkl		
Wahllokal: Gemeinderaum FF-Haus, 3592 Winkl 41		
Verbotzone: 20 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: Feinfeld		
Wahllokal: Gemeinderaum FF-Haus, 3592 Feinfeld 16		
Verbotszone: 20m		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 4 umfasst:		
Wahlsprengel: Tautendorf/Germanns		
Wahllokal: Gemeinderaum FF-Haus, 3592 Tautendorf 5		
Verbotszone: 20 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 5 umfasst:		
Wahlsprengel: Neubau		
Wahllokal: Gemeinderaum, 3592 Neubau 18		
Verbotszone: 20 m im Umkreis		
Wahlzeit:	Beginn: 09:00Uhr	Ende: 11:00 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde ¹⁾	09:00 Uhr	11:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Greillenstein, am 17.10. 2024

Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde



Angeschlagen am: 21.10.2024.....

Abgenommen am:

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.